

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 116a:*

„§ 116a Tätigkeit des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und als Zugangsstelle“.

2. *In § 1 Abs. 10 wird vor dem Ausdruck „24“ der Ausdruck „23“ eingefügt.*

3. *In § 2 Abs. 1 und § 116a Abs. 1 wird der Begriff „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ durch den Begriff „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ ersetzt.*

4. *In § 8 Abs. 3 Z 2 wird der Begriff „Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter“ durch den Begriff „Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau“ ersetzt.*

5. *In § 8 Abs. 7 Z 3 entfällt die Wortfolge „bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten“.*

6. *In § 17 Abs. 2 entfällt im dritten Satz das Wort „vollen“ und wird folgender Satz angefügt:*

„Teile von Prozentpunkten des Anteils sind verhältnismäßig zu berücksichtigen.“

7. *In § 17 Abs. 5 wird das Zitat „§ 109“ durch das Zitat „§ 108“ ersetzt.*

8. *In § 23 Abs. 1 wird nach dem Wort „Beamter“ die Wortfolge „oder der Beamtin, die gemäß § 144 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches - ABGB, JGS Nr. 946/1811, anderer Elternteil ist,“ eingefügt.*

9. *In § 25 Abs. 3 wird nach dem Wort „Ehe“ die Wortfolge „oder eingetragene Partnerschaft“ eingefügt.*

10. *Nach § 47 Abs. 4m wird folgender Abs. 4n eingefügt:*

„(4n) Für das Kalenderjahr 2021 ist die in § 744 Abs. 1 und 2 ASVG festgelegte Vorgangsweise bei der Pensionsanpassung sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gesamtpensionseinkommen einer Person die Summe aller im Dezember 2020 nach diesem Gesetz und allfälliger weiterer nach landesgesetzlichen Vorschriften gebührenden und der Pensionsanpassung zum 1. Jänner 2021 unterliegenden Ruhe- und Versorgungsbezüge umfasst. Bei einer Erhöhung nach § 744 Abs. 1 Z 4 ASVG ist der gesamte Erhöhungsbetrag dem Ruhe- oder Versorgungsbezug zuzurechnen. Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge, so ist § 744 Abs. 3 ASVG entsprechend anzuwenden.“

11. *§ 114 Abs. 3 lautet:*

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch - ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2020,

2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2021,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2020,
4. Arbeitsmarktförderungsgesetz - AMFG, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2020,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2020,
6. Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusLEG 2001, BGBl. I Nr. 55/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019,
7. Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2021,
8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
9. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2021,
10. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz - BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 166/2017,
11. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2018,
12. Bundesbahn-Pensionsgesetz - BB-PG, BGBl. I Nr. 86/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
13. Bundesbezügegesetz - BBezG, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2020,
14. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018,
15. Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019,
16. Bundestheaterpensionsgesetz - BThPG, BGBl. Nr. 159/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
17. Ehegesetz, dRGBl. I S 807/1938, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2017,
18. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 61/2017,
19. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2021,
20. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,
21. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2021,
22. Heeresgebührengesetz 2001 - HGG 2001, BGBl. I Nr. 31/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019,
23. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
24. Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 165/2020,
25. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,
26. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
27. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 168/2020,
28. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2020,
29. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,

30. Pensionsgesetz 1965 - PG 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
31. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz - SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
32. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2020,
33. Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
34. Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG, BGBl. Nr. 305/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2021,
35. Überbrückungshilfengesetz - ÜHG, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
36. Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
37. Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 - VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020,
38. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013,
39. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019,
40. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2020.“

12. Die Überschrift zu § 116a lautet:

„§ 116a

**Tätigkeit des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und als
Zugangsstelle“**

13. In § 116a Abs. 1, Abs. 2 und 3 wird der Begriff „Hauptverband“ durch den Begriff „Dachverband“ ersetzt.

14. Dem § 117 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 10 mit 1. Jänner 2019,
2. das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 3, die Überschrift zu § 116a und § 116a Abs. 1, 2 und 3 mit 1. Jänner 2020,
3. § 17 Abs. 2 und § 47 Abs. 4n mit 1. Jänner 2021,
4. § 8 Abs. 7, § 17 Abs. 5, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 3 und § 114 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.“

Vorblatt

Problem:

Die Pensionsanpassung 2021 wurde legislativ noch nicht umgesetzt.

Bedingt durch das Inkrafttreten des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes - SV-OG, BGBl. I Nr. 100/2018, müssen Anpassungen an dessen Begriffe vorgenommen werden.

Nach der geltenden Rechtslage wird die Anrechenbarkeit von Präsenzdienstzeiten für die Ermittlung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit auf maximal 30 Monate beschränkt. Da der Präsenzdienst in der Vergangenheit zB. als freiwillig verlängerter Grundwehrdienst oder als Zeitsoldat bedeutend über diesen Zeitraum hinaus abgeleistet wurde, soll diese zeitliche Beschränkung nunmehr entfallen.

Um eine Harmonisierung mit den einschlägigen Regelungen der Sozialversicherungsgesetze zu erzielen, sollen die Bemessungsvorschriften hinsichtlich des Ausmaßes des Witwen- oder Witwerversorgungsgenusses dementsprechend angepasst werden.

Einzelne Bestimmungen enthalten noch Formulierungen, die nicht an die Gleichstellung von Ehe und eingetragener Partnerschaft angepasst sind.

Ziel und Inhalt:

Anpassung der Pensionen der Beamtinnen und Beamten im Landes- und Gemeindedienst analog der Pensionsanpassung im ASVG und im Bundesbeamtenpensionsrecht. Auf Bundesebene wurde für das Jahr 2021 im Einvernehmen mit den Seniorenorganisationen eine auf dem Gesamtpensionseinkommen beruhende sozial gestaffelte Pensionserhöhung beschlossen.

Begrifflichkeiten des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes - SV-OG werden ins LBPG übernommen.

Sämtliche Präsenzdienstzeiten werden im tatsächlich absolvierten Ausmaß für die Ermittlung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeiten berücksichtigt.

Anpassung der Bemessungsvorschriften hinsichtlich des Ausmaßes des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses an die Regelungen der Sozialversicherungsgesetze.

Anpassungen aufgrund der Gleichstellung von Ehe und eingetragener Partnerschaft.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfes:

- Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen
- Anpassung an die Begrifflichkeiten des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes - SV-OG
- Harmonisierung bei der Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses mit den Sozialversicherungsgesetzen
- Berücksichtigung sämtlicher Präsenzdienstzeiten in vollem Ausmaß für die Ermittlung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit
- Anpassungen aufgrund der Gleichstellung von Ehe und eingetragener Partnerschaft

B. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte:

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust sowie ihrer Hinterbliebenen anzuwenden sein.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Die mit der geplanten Pensionsanpassung ab 1. Jänner 2021 verbundene finanzielle Mehrbelastung wird für das Land Burgenland im Jahr 2021 ca. 543.000 Euro betragen. Dieser Mehraufwand findet im Rahmen des Landesvoranschlages (Aufgabenbereich Personal) seine Bedeckung.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1, 3, 4, 12 und 13 (Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 116a):

Es werden erforderliche Anpassungen an die Begrifflichkeiten des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes - SV- OG, BGBl. Nr. 100/2018, durchgeführt.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 10):

Da die Rechtsinstitute der Ehe und eingetragener Partnerschaft seit 1. Jänner 2019 sowohl verschieden- als auch gleichgeschlechtlichen Partnern offensteht, wird § 23 LBPG 2002 in die Aufzählung des § 1 Abs. 10 LBPG 2002 aufgenommen.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 7 Z 3):

Nach der derzeit geltenden Rechtslage zählen maximal 30 Monate des Präsenz- oder Zivildienstes zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 45 Jahren. Da in der Vergangenheit der Präsenzdienst als freiwillig verlängerter Grundwehrdiener bzw. als Zeitsoldat bedeutend über den Zeitraum von 30 Monaten hinaus geleistet wurde, soll nunmehr eine Erweiterung dieser Präsenzdienstzeiten als beitragsgedeckte Zeiten erfolgen.

Zu Z 6 (§ 17 Abs. 2):

Anpassung der Bestimmungen zur Bemessung des Witwen- bzw. Witwerversorgungsgenusses an die einschlägigen Regelungen in den Sozialversicherungsgesetzen. Nunmehr sind bei der Ermittlung des für das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses maßgeblichen Prozentsatzes des Ruhegenusses nicht nur volle Prozentpunkte, sondern auch Bruchteile von Prozentpunkten des Anteils der Berechnungsgrundlage der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten an der Berechnungsgrundlage der verstorbenen Beamtin oder des verstorbenen Beamten zu berücksichtigen.

Zu Z 7 (§ 17 Abs. 5):

Berichtigung eines Zitierfehlers.

Zu Z 8 (§ 23 Abs. 1):

Die Formulierung des § 23 Abs. 1 LBPG 2002 soll an die Möglichkeit angepasst werden, dass eine Frau Elternteil gemäß § 144 ABGB sein kann.

Zu Z 9 (§ 25 Abs. 3):

Die Aufnahme der eingetragenen Partnerschaft erfolgt zur Klarstellung.

Zu Z 10 (§ 47 Abs. 4n):

Die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Landesbeamtinnen und -beamten, der Gemeindebeamtinnen und -beamten sowie ihrer Hinterbliebenen orientiert sich traditionell an der Pensionsanpassung im ASVG und PG 1965. Es soll daher für das Kalenderjahr 2021 die auf Bundesebene vorgenommene, auf einem Gesamtpensionseinkommen beruhende, sozial gestaffelte Pensionserhöhung übernommen werden. Danach werden Ruhe- und Versorgungsbezüge bis 1.000 Euro monatlich um 3,5%, über 1.000 Euro bis zu 1.400 Euro monatlich um einen Prozentsatz, der zwischen den genannten Beträgen von 3,5% auf 1,5% linear absinkt, über 1.400 Euro bis zu 2.333 Euro monatlich um 1,5% und über 2.333 Euro monatlich um 35 Euro erhöht. Für die Einordnung in die verschiedenen Erhöhungskategorien ist nach § 744 Abs. 2 ASVG nicht die Einzelpension, sondern das Gesamtpensionseinkommen maßgeblich.

Gemäß § 47 Abs. 2 letzter Satz LBPG 2002 ist die erstmalige Anpassung eines Ruhebezuges erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Zum 1. Jänner 2021 sind daher nur Ruhebezüge anzupassen, die bis zum 1. Dezember 2019 angefallen sind. Bis zum 1. Dezember 2020 angefallene Versorgungsbezüge sind dagegen unabhängig vom Anfallszeitpunkt zum 1. Jänner 2021 anzupassen.

Zu Z 11 (§ 114 Abs. 3):

Jene Bundesgesetze, auf die im LBPG 2002 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 14 (§ 117 Abs. 21):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.